

Kinderpension - Informationen zum Leistungsausweis

Anspruchsdauer

Der Anspruch auf Kinder- bzw. Waisenpension besteht bis zur Vollendung des 18. Altersjahres des Kindes. Befindet es sich nach diesem Zeitpunkt noch in Ausbildung, erstreckt sich der Anspruch bis zum Abschluss oder Abbruch der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

Kinder- bzw. Waisenpensionsberechtigte, die höchstens zu 50% erwerbsfähig sind, haben einen unbestimmten Anspruch auf die Kinderpension. Die Pensionshöhe richtet sich nach dem Grad der Erwerbsunfähigkeit. Voraussetzung ist, dass die Erwerbsunfähigkeit vor der Vollendung des 20. Altersjahres eingetreten ist.

Anspruchshöhe

Die Kinderpension beläuft sich auf 10% der Alters- bzw. Invalidenpension (ohne Berücksichtigung irgendwelcher Zuschüsse), die Waisenpension auf fünf Sechzehntel der Ehegattenpension. Bei Doppelwaisen verdoppelt sich der Anspruch.

Begrenzung / Verlängerung der Leistung

Die Pension wird automatisch bis zum Datum ausgerichtet, welches im Leistungsausweis unter der Rubrik "Leistungsberechtigt bis ..." erscheint. Eine weitergehende Zahlung erfolgt jeweils nur, sofern die leistungsberechtigte Person der Pensionskasse **rechtzeitig und unaufgefordert** eine Bestätigung der Ausbildungsstätte oder eine Kopie des Ausbildungsvertrages zustellt. Aus dem Bestätigungsdokument muss klar hervorgehen, wie lange die Ausbildung dauert. Studierende haben ihre Legitimation semesterweise einzureichen.

Meldepflichten

Der Pensionskasse Stadt Zürich, Geschäftsbereich Versicherung, Postfach, 8026 Zürich sind **unverzüglich schriftlich** zu melden:

- Adressänderungen
- Kontoänderungen
- Todesfall des Kindes
- Abschluss, **Abbruch oder Unterbruch** der Ausbildung

Rechtsmittel

Unser Schreiben gilt als Entscheid der Pensionskasse. Sollten Sie mit dem Inhalt nicht einverstanden sein, können Sie innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich bei der Direktion der Pensionskasse Stadt Zürich Einsprache erheben. Stattdessen steht Ihnen auch die direkte Klage beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich (Lagerhausstr. 19, Postfach 441, 8401 Winterthur) offen. Die Einsprache bzw. Klage muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Beweismittel sind nach Möglichkeit beizulegen oder genau zu bezeichnen.